



**G S D**

Gesellschaft für Shiatsu  
in Deutschland

Bundesland	Bayern
Bezeichnung der Corona-Verordnung	<a href="#"><u>Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</u></a>
Aktueller Text der Corona-Verordnung	<a href="http://www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/">www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/</a>  <a href="#"><u>Texte der Corona-Verordnungen und anderen Corona-Vorschriften sind in der „Rubrik“ Rechtsgrundlagen zu finden. Für konsolidierte Fassung hier bitte auf Bayerisches Gesundheitsministerium klicken und bis zur „Verordnung“ runterscrollen. Bitte überprüft, ob der Text alle späteren Änderungen beinhaltet. Auflistung findet ihr in der „Rubrik“ Änderungsverordnung.</u></a>
Relevante Paragraphen für Shiatsu-Therapeuten ( <b>ohne</b> HP-Erlaubnis)	<b>§1</b> - Allgemeine Abstandsregel und Maskenpflicht (siehe dazu auch <b>§24</b> ) <b>§ 1 a</b> – Erleichterungen für Geimpfte und Genesene <b>§2</b> - Kontaktdatenerhebung <b>§3</b> – Inzidenzabhängige Regelung (siehe dazu auch <b>Teil 7 §§25-27</b> ) <b>§12</b> - Regelung für Dienstleistungsbetriebe <i>Dieser Paragraph regelt, welche Dienstleistungsbetriebe geöffnet werden dürfen/geschlossen bleiben müssen, sowie die einzuhaltenden Maßnahmen für die geöffneten Einrichtungen.</i> <b>Für körpernahen Dienstleistungen siehe v.a. Abs. 2</b> <b>§28</b> – Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2) <b>§29</b> - Ordnungswidrigkeiten <b>§30</b> - Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung
Relevante Paragraphen für Shiatsu-Therapeuten ( <b>mit</b> HP-Erlaubnis)	<b>§1</b> - Allgemeine Abstandsregel und Maskenpflicht (siehe dazu auch <b>§24</b> ) <b>§ 1 a</b> – Erleichterungen für Geimpfte und Genesene <b>§2</b> - Kontaktdatenerhebung <b>§3</b> – Inzidenzabhängige Regelung (siehe dazu auch <b>Teil 7 §§25-27</b> ) <b>§12</b> - Regelung für Dienstleistungsbetriebe <i>Dieser Paragraph regelt, welche Dienstleistungsbetriebe geöffnet werden dürfen/geschlossen bleiben müssen, sowie die einzuhaltenden Maßnahmen für die geöffneten Einrichtungen.</i> <b>Für Heilpraktikerpraxen siehe v.a. Abs. 3</b> <b>§28</b> – Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2) <b>§29</b> - Ordnungswidrigkeiten <b>§30</b> - Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung